

Landwirtschaftskammer NRW:

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Zu Ziel 2-3: Siedlungsraum und Freiraum

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Erläuterungen zu Ziel 2-3 Ersatzneubauten aus Gründen des Tierwohls als angemessene Erweiterungen anerkennen und damit tierwohlbezogene Modernisierungen am Bestandsstandort — bei funktionaler und räumlicher Zuordnung zum Betrieb — grundsätzlich ermöglichen.

Zur Vollzugssicherheit bitten wir um zwei Klarstellungen in den Erläuterungen:

(1) Bei der Umstellung auf höhere Haltungsstandards sollten bauliche Ergänzungen wie Ausläufe / Außenklimabereiche ausdrücklich als angemessene Erweiterungen benannt werden — auch dann, wenn es sich nicht um einen „Ersatz“, sondern um zusätzliche Neubauten handelt; maßgeblich bleibt die funktionale / räumliche Zuordnung zum Bestandsbetrieb.

(2) Als Ersatzneubau sollte zudem ein der gewerblichen Tierhaltung dienendes Gebäude gelten können, wenn damit ein aufzugebender tierhaltungsbezogener Betriebszweig durch einen anderen tierhaltungsbezogenen Betriebszweig ersetzt wird (Betriebszweigwechsel).

Für BlimSch6G-pflichtige Tierhaltungsanlagen bitten wir um die klare Aussage, dass tierwohlgetriebene Umstellungen — also Ersatzneubauten sowie bauliche Ergänzungen (z. B. Ausläufe / Außenklimabereiche) — grundsätzlich unter die Erläuterungen zu Ziel 2-3 fallen können.

Wir begrüßen die neu eingeführte Ausnahme in den Erläuterungen zu Ziel 2-3, der zufolge Erweiterungen bestehender Biogasanlagen über die 50 %-Schwelle im Freiraum nun zulässig sind,

wenn sie der Flexibilisierung dienen (insbesondere zusätzliche Gasspeicher, Anpassung / Ausbau der Erzeugungsleistung, Lagerkapazitäten und Aufbereitungsanlagen).

Zu Ziel 5-5: Tagebaufolgelandschaften

Ziel 5-5 ermöglicht in den Tagebaufolgelandschaften isolierte, raumbedeutsame, bauliche Erholungs-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sowie gewerbliche Nachnutzungen in bestimmten Teilbereichen des Freiraums. Diese planungsrechtlichen Ausnahmen schaffen punktuell neue Nutzungsansprüche und führen zu zusätzlicher Konkurrenz um Flächen.

Da die Tagebaufolgelandschaften überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind, werden die vorgesehenen Nutzungsformen absehbar Flächen beanspruchen, die bislang landwirtschaftlich genutzt wurden bzw. laut Braunkohlenplänen landwirtschaftlich rekultiviert werden müssen. Dadurch wird der Druck auf den Freiraum steigen, und die Konkurrenz zwischen unterschiedlichen Nutzungsinteressen zunehmen. Für die Landwirtschaft werden sich daraus zusätzliche Belastungen ergeben, die sich aus der besonderen Rolle der Folgelandschaften im Strukturwandel ergeben.

Die Landwirtschaft ist in besonderer Weise betroffen, weil:

- * _ Flächenverluste zunehmen
- * Zerschneidungseffekte durch neue Wege, Erholungsinfrastruktur oder bauliche Anlagen entstehen
- * Bewirtschaftungsabläufe durch Erholungssuchende und touristische Aktivitäten beeinträchtigt werden
- * Konflikte zwischen Erholung und landwirtschaftlicher Nutzung zunehmen
- * Schutzanforderungen (z.B. Naturerlebnisräume, Besucherlenkung, naturschutzfachliche Aufwertungen) die Bewirtschaftung einschränken können.

Dem Ziel 5-5 bzw. dessen Erläuterungstext fehlt eine ausdrückliche Regelung, die formuliert, dass die landwirtschaftlichen Rekultivierungsziele der Braunkohlenpläne durch die beabsichtigte planerische Umsetzung des Ziels 5-5 nicht unterschritten werden dürfen. Der Erläuterungstext zu Ziel 5-5 sollte durch eine Formulierung ergänzt werden, die den Anteil an landwirtschaftlicher Rekultivierung aus den geltenden Braunkohlenplänen ausdrücklich schützt. Entgegenstehende Nutzungen in Form von Erholung oder GIB dürfen nur nachrangig planerisch festgesetzt werden.

Wir regen an, in den Erläuterungstext zu Ziel 5-5 eine Formulierung aufzunehmen, die die Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzung und die Belange der Agrarstruktur im Bereich der Tagebaufolgelandschaften stärker hervorhebt.

Zu Ziel 6.1-1: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die in der zweiten Beteiligung vorgenommenen Änderungen zu Ziel 6.1-1 erscheinen auf den ersten Blick verbessert, ‚bestrafen‘ aber die Kommunen, die Brachflächen entwickelt haben bei nachfolgenden, mittelfristigen Bedarfsberechnungen. Insofern bewerten wir aus agrarstruktureller Sicht die vorliegende Regelung weiterhin als nicht ausreichend. Aus unserer Sicht bleibt insbesondere kritisch, dass Brachflächen weiterhin nicht als reguläre Flächenreserven angerechnet werden.

Insoweit verweisen wir auf unsere Stellungnahme aus dem 1. Beteiligungsverfahren.

Zwar werden einzelne Punkte präzisiert, insbesondere im Hinblick auf die Prüfung der tatsächlichen Nutzbarkeit von Brachflächen durch NRW.Urban. An der grundsätzlichen Problematik ändert dies jedoch nichts. Aus agrarstruktureller Sicht fehlen weiterhin wirksame Anreize, Brachflächen konsequent zu revitalisieren und vorrangig für die Siedlungsentwicklung zu nutzen.

Wir regen daher weiterhin an, Brachflächen vollständig oder zumindest anteilig auf die planerischen Flächenreserven anzurechnen.

Zu Bedarfsberechnungsmethoden und Anrechnungsmodalitäten, Flächenbilanzen der Regionalplanungsbehörden merken wir das Folgende an:

Wir halten es für erforderlich, eine landwirtschaftliche Bedarfsbetrachtung sowie ein

Monitoring landwirtschaftlicher Flächen einzuführen, um agrarstrukturelle Belange in einer vollständigen planerischen Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Dies leistet einen wirksamen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächenkreislaufwirtschaft, unter Berücksichtigung bspw. der Siedlungsflächenbedarfe und Siedlungsflächenreserven, ggf. mit Rücknahmen und Freiraumflächenzuführungen im Rahmen der Regionalplanfortschreibungen.

Zum Flächentausch ist unter Berücksichtigung der besonderen Schutzwürdigkeit bestimmter Böden und der Gleichwertigkeit von Quantität und Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO ggf. eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden einzuholen. Hierzu wird angeregt, die Landwirtschaftskammer NRW (Kreisstellen bzw. Bezirksstellen für Agrarstruktur) als eine der zuständigen Fachbehörde anzusehen und zu beteiligen.

Die Erforderlichkeit des Flächentausches im Regionalplan und im Flächennutzungsplan sollte aus agrarstruktureller Sicht nachgewiesen werden, weil eine leichte Umsetzbarkeit eines Flächentausches die regionale bzw. kommunale Steuerungsfunktion unterliefe, Es wird angeregt, hierfür entsprechende Nachweise zu prüfen.

Zu Grundsatz 6.1-2: Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Aus unserer Sicht bringen die Änderungen zur zweiten Beteiligung zu Grundsatz 6.1-2 keine wesentliche inhaltliche Nachschärfung. Unsere im Rahmen der ersten Beteiligung formulierten Bedenken und Anregungen wurden im Rahmen der zweiten Beteiligung nicht aufgegriffen. Gleichwohl bleiben wir bei unseren im Rahmen der ersten Beteiligung formulierten Bedenken und Anregungen. Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht bleibt der Grundsatz in seiner vorliegenden Fassung hinter dem Anspruch eines wirksamen und transparenten Flächenschutzes zurück.

Zuzustimmen ist folgender Formulierung im Erläuterungstext zu Grundsatz 6.1-2:

„Voraussetzung dafür ist die Kenntnis der wesentlichen Faktoren für die Flächeninanspruchnahme sowie die Identifizierung von Potenzialen zu deren Reduktion in den jeweiligen Planungsregionen.

Dabei ist eine differenzierte Betrachtung der Nutzungsarten zwingende Voraussetzung“.

Für die nachfolgende im Entwurf der zweiten Beteiligung vorgesehene Formulierung wird aus agrarstruktureller Sicht vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der menschlichen Daseinsvorsorge und unter Berücksichtigung der Schutzgüter des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) mit deren Wertigkeiten vorgeschlagen, eine Prüfklausel einzufügen:

„Zielsetzung ist es, mit der Ressource Fläche sparsam und vorausschauend umzugehen und zugleich bedarfsgerechte Entwicklungsperspektiven für Wirtschaft und Wohnraum sowie eine qualitätsvolle und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.

In diesem Sinne gilt es, den Anspruch einer flächensparenden Siedlungsentwicklung

stets mit den weiteren und gleichwertigen Anforderungen, die an eine nachhaltige Stadt- und Gemeindeentwicklung gestellt sind (z. B. Klima-, Starkregen- und Hitzeresilienz, hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität, qualitätsvoller Städtebau), abzuwägen und bestmöglich in Einklang zu bringen“.

Es wird angeregt, die besondere Wertigkeit der Versorgungssicherung „Nahrung / Nahrungserzeugung“ als Bestandteil der menschlichen Daseinsvorsorge und des Schutzgutes Mensch, hier Gesundheit, ebenfalls mit einer hohen Bedeutung im Rahmen einer vollständigen planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Aus agrarstruktureller Sicht wird die nachfolgende Formulierung abgelehnt, weil deren Umsetzung die Wahrnehmung der Realität erschwert (siehe auch Stellungnahme zum Umweltbericht, Schutzgut Mensch, Gesundheit, Versorgungssicherheit Nahrung / Nahrungserzeugung):

„Dabei sind Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und auch nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bilanziell nicht als Flächeninanspruchnahme einzubeziehen.“

Die Entwicklung passgenauer Lösungen für eine effizientere und sparsamer Flächennutzung sollte ebenfalls die landwirtschaftlich genutzten Flächen als eine mögliche Kapazitätsgrenze umfassen, um notwendige Flächen für die Versickerungsleistung, Grundwasserneubildung, Kaltluftbildung und -Kaltluftabflussflächen (Frischluftkorridore) und Nahrungserzeugungsflächen zu identifizieren.

Im Erläuterungstext zu Grundsatz 6.1-2 wird formuliert, dass die Regionalplanung unter Einbeziehung der Kommunen auf dieser Basis passgenaue Lösungen für eine effizientere und sparsamere Flächennutzung entwickelt und diese formell im Regionalplan oder über informelle Strategien in Zusammenarbeit mit den Kommunen in die Umsetzung bringen soll. Diese „passgenauen Lösungen für eine effizientere und sparsamere Flächennutzung“ fließen in Verbindung mit den gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Flächenbedarfen in die Regionalplanung und in informelle Strategien ein.

Verfahrensrechtlich wird dazu angeregt, eine landwirtschaftliche Bedarfsberechnung auf LEP-Ebene als Ermächtigungsgrundlage für die Regionalplanung einzuführen, um eine Gleichwertigkeit zu den informellen Strategien, die in die Flächenbedarfe der Regionalplanung einfließen sollen, zu gewährleisten.

Die Entwicklung einer nachhaltigen Flächenkreislaufwirtschaft mit dem langfristigen Ziel (2050) eines Netto-Null-Flächenverbrauchs wird ausdrücklich begrüßt.

Ebenfalls wird begrüßt, eine regionsbezogene Auswertung der einzelnen Planungsregionen zu Wind- und Freiflächensolarenergieanlagen und der nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen genutzten Flächenanteile während des laufenden 3. LEP-Änderungsverfahrens bereitzustellen. Im Zusammenhang mit der flächensparenden und effizienten Flächennutzung und der Erzeugung

und Nutzung Erneuerbarer Energien — sowohl über Solaranlagen als auch über

Windenergiebereiche, insbesondere in Beschleunigungsgebieten — wird aus agrarstruktureller Sicht angeregt, Kombinationsnutzungen nahe von Gewerbegebieten als Verbrauchsorten mit kurzer Entfernung zu prüfen und flexibel zuzulassen, ebenso wie Bestandsflächen, wie z.B. Parkplätze oder große Hallendachflächen.

Zu Grundsatz 6.1-8: Wiedernutzung von Brachflächen

Flächenrecycling und Altlastensanierung stellen wichtige Instrumente einer indirekten Flächenschonung landwirtschaftlicher Flächen dar. Häufig verfügen diese Flächen über besondere Lage- und Erschließungsvorteile, teils bi- oder trimodale Anbindung. Der Erläuterungstext zu Grundsatz

6.1-8 formuliert dazu:

„Dabei muss der Aufwand für die Wiedernutzung wirtschaftlich vertretbar sein.“

Es wird aus agrarstruktureller Sicht angeregt, die notwendigen Erschließungskosten (-ersparnisse) mit den Infrastrukturfolgekosten in die wirtschaftliche Betrachtung mit einzubeziehen.

Ebenfalls sollte der unversiegelte Boden als öffentliches Gut mit vielfältigen Nutzungskomponenten für die Bevölkerung, bspw. zur Erholung, Sport, Tourismus, Landschaftsbild, der Grundwasserneubildung, Kaltluftbildung, -abfluss und auch zur Nahrungserzeugung zur Erhöhung der Resilienz in Krisensituationen berücksichtigt werden.

Die Sanierung und das Flächenrecycling von Brachflächen leisten einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Zu Grundsatz 6.1-10: Spielräume für die Bauleitplanung

Die im Rahmen der zweiten Beteiligung ergänzte Bezugnahme auf die Belange des Freiraumschutzes und der Freiraumentwicklung in den Erläuterungen wird aus agrarstruktureller Sicht als nicht ausreichend bewertet. Die vorgenommenen Ergänzungen bleiben zu allgemein und unverbindlich, um den Schutz besonders bedeutsamer landwirtschaftlicher Flächen bei Anwendung des Flex-Modells wirksam sicherzustellen. Eine substantielle Auseinandersetzung mit der von uns aufgezeigten agrarstrukturellen Konfliktlage ist damit weiterhin nicht erkennbar.

Vor diesem Hintergrund sehen wir unsere bereits vorgetragenen agrarstrukturellen Bedenken als nicht ausgeräumt an. Es fehlt weiterhin an einer hinreichend konkreten Festlegung, dass das Flex-Modell innerhalb landwirtschaftlicher Kernräume keine Anwendung finden darf. Ebenso bedarf es einer klaren Vorgabe, dass agrarstrukturell besonders bedeutsame Flächen außerhalb dieser Kernräume bei der bauleitplanerischen Umsetzung in besonderer Weise zu berücksichtigen sind. Besonders kritisch ist aus unserer Sicht zu bewerten, dass im Zuge der zweiten

Beteiligung

ausdrücklich klargestellt wurde, dass bei der Anwendung des Flex-Modells keine Regionalplanänderung erforderlich ist. Dies widerspricht fachlich-inhaltlich einer vollständigen planerischen Abwägung unter Ermessensausübung zum Ausgleich von Nutzungskonflikten sowie örtlich einer hinreichenden Konkretisierung der Abwägungsentscheidung und damit insbesondere der regionalen Steuerungsfunktion. Damit werden die planerischen Handlungsspielräume erweitert, ohne die Anforderungen an die agrarstrukturelle Konkretisierung und die Absicherung des Freiraumschutzes entsprechend zu präzisieren. Der allgemeine Verweis auf Freiraumschutz und Freiraumentwicklung kann eine solche fachlich gebotene Konkretisierung aus unserer Sicht nicht ersetzen.

Zu Grundsatz 6.3-6: Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Die im Erläuterungstext zu Grundsatz 6.3-6 vorgesehene Möglichkeit, zusätzliche isolierte GIB-Standorte über Zielabweichungsverfahren zuzulassen, lehnen wir ab. Sie erhöht die Nutzungsdynamik im Freiraum, zerschneidet Bewirtschaftungsräume, verschärft Flächenkonkurrenzen und erschwert die planerische Abwägung, voraussichtlich zulasten der Landwirtschaft. Zwar soll die Regelung nur in atypischen Einzelfällen mit besonderer Lagegunst greifen und auf den nach Ziel 6.1-1 ermittelten Bedarf angerechnet werden; faktisch droht jedoch eine schleichende Aufweichung der regionalplanerisch gesteuerten, flächensparenden Siedlungsentwicklung. Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, den Grundsatz 6.3-6 nicht in den LEP zu übernehmen und stattdessen konsequent an der verbindlichen Steuerung über den Regionalplan festzuhalten, um Freiraumfunktionen zu sichern und die Funktionsfähigkeit leistungsfähiger landwirtschaftlicher Räume zu gewährleisten.

Diese Anregung hat auch den folgenden Hintergrund: Kommen über Zielabweichungsverfahren zusätzlich isolierte GIB-Standorte hinzu, verstärkt dies die ohnehin hohe Nutzungsdynamik. Die Konkurrenz um Flächen nimmt weiter zu, Bewirtschaftungsräume werden stärker zerschnitten und die planerischen Abwägungsprozesse aufgrund zusätzlicher zu berücksichtigender Gewichtungen komplexer. Damit ist die Landwirtschaft in diesen Räumen in besonderer Weise betroffen.

Die erst kürzlich getroffenen Festsetzungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Regionalplan bilden den verbindlichen Rahmen für die räumliche Steuerung entsprechender Entwicklungen. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass zusätzliche Festlegungen oder Standortentwicklungen außerhalb dieser im Regionalplan definierten Bereiche unterbleiben, um eine geordnete Siedlungsentwicklung, die Sicherung des Freiraums und die Wahrung der Funktionsfähigkeit landwirtschaftlicher Räume zu gewährleisten.

Wir regen auch an, dass im Falle der Aufnahme dieses Grundsatzes, dieser um das Kriterium ergänzt wird, dass Standorte in Landwirtschaftlichen Kernräumen gemäß Grundsatz 7.5-3 von dieser Sonderregelung ausgeschlossen sind oder, dass zumindest Landwirtschaftliche Kernräume als ausdrückliches Prüfkriterium im Zielabweichungsverfahren genannt werden. Dies würde die Berücksichtigung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Belange bei der Abwägung mit einem stärkeren Gewicht versehen.

Zu Ziel 6.4-2: Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Als geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren ist in der Synopse formuliert, dass „abweichend von den oben genannten Voraussetzungen der Standort Datteln/Waltrop durch einen Energiepark in Anspruch genommen werden darf, der maximal die Hälfte der gesamten Fläche des Standortes umfasst und der durch die Nutzung von Windenergieanlagen und Agri-PV einen Fortbestand der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung sicherstellt“.

Aus agrarstruktureller Sicht ist festzustellen, dass die vorgesehene Formulierung mit der grundsätzlichen Flächeninanspruchnahme des Standortes Datteln/Waltrop durch einen Energiepark den gerichtlichen Vergleich des Amtsgerichts Recklinghausen aus dem Jahr 2016 — Landwirtschaftsgericht — zur Genehmigung der Grundstücksübertragung unter Auflagen — [u.a. unbefristete Verpachtung der landwirtschaftlichen Fläche an Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe unter bestimmten Bedingungen bis zur Flächeninanspruchnahme als Entwicklungsfläche für großflächige Industrievorhaben von besonderer strukturpolitischer Bedeutung für die Region und das Land NRW sowie einer Inanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen nur bei Nachweis, dass diese nicht außerhalb der Kaufvertragsfläche realisiert werden könne] — nicht berücksichtigt. Aus agrarstruktureller Sicht wird angeregt, die Zulässigkeit der vorgesehenen Formulierung unter Berücksichtigung des gerichtlichen Vergleichs unter Auflagen zu prüfen.

Bestimmte Flächenanteile des Plangebietes — sowohl der GIBz-Darstellung (Regionaler Kooperationsstandort) des Regionalplans als auch des Bebauungsplans 100 der Stadt Datteln, der vor dem OVG NW in Münster beklagt wird, sind Agrarraumfläche mit der höchsten Standortwerteklasse 1 und einer Mindestgröße von 10 Hektar. Diese Agrarraumflächen sind jedoch keine Landwirtschaftlichen Kernräume, da Landwirtschaftliche Kernräume in der Planungsregion RVR derzeit noch nicht durch die Verbandsversammlung in Funktion als Regionalrat Ruhr beschlossen worden sind.

Fachlich-inhaltlich ist festzustellen, dass die GIB-Flächenkontingente für die Darstellung als GIBz in dem rechtskräftigen Regionalplan Ruhr als GIBz (Regionaler Kooperationsstandort) ursprünglich (als frühere LEP-VI-Flächen) vom landesweiten Bedarf abgeleitet wurden. Da das großflächige flächenintensive Industrievorhaben

bisher nicht realisiert wurde, wird angeregt, die frühere Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) als Alternative zu der vorgenannten Darstellung als Energiepark zu prüfen. Sofern die vorgesehene Darstellung als Energiepark für maximal die Hälfte dargestellt werden soll, sollten die landesweiten GIBz-Flächenkontingente ersatzlos entfallen, so dass eine Verlagerung von GIB(z)-Flächenkontingenten mit landesweisem Bedarf an z. B. verkehrsgünstiger gelegene Standorte ebenfalls entfällt. (Auch eine weitere Berücksichtigung bei evtl. Bedarfsberechnungen, ggf. als ‚virtueller Bedarf‘ nach dem Prinzip der Regionalen Kooperationsstandorte sollte entfallen!).

Zu Ziel 7.1-5: Regionale Grünzüge

Die im Rahmen der zweiten Beteiligung ergänzten Formulierungen benennen die Landwirtschaft nun ausdrücklich als Teil der Funktionen Regionaler Grünzüge und führen aus, dass auch die Landwirtschaft von einer nachhaltigen Entwicklung und Nutzung der Regionalen Grünzüge profitieren sollte, etwa durch die Bereitstellung ökologisch wertvoller Flächen mit gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten.

Aus agrarstruktureller Sicht ist diese Formulierung nicht hinreichend bestimmt. Insbesondere bleibt unklar, wie der Begriff „ökologisch wertvoll“ in diesem Zusammenhang zu verstehen ist. Pauschale Nutzungs- oder Extensivierungsaufgaben sind aus agrarstruktureller Sicht für eine nachhaltige Entwicklung und landwirtschaftliche Nutzung der Regionalen Grünzüge nicht förderlich.

Wir regen daher an, den Erläuterungstext dahingehend zu präzisieren, dass hieraus keine zusätzlichen Nutzungseinschränkungen oder Bewirtschaftungerschwernisse für die Landwirtschaft, insbesondere für landwirtschaftliche Kernräume oder Gebiete, mit vergleichbaren Eigenschaften abgeleitet werden dürfen.

Zu Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur

Wir begrüßen es, dass die Passage zur Berücksichtigung anderer Raumansprüche auf nachgeordneten Planungsebenen unter Einschluss des Vertragsnaturschutzes wieder im Erläuterungstext enthalten ist. Aus agrarstruktureller Sicht ist dies von Bedeutung, da damit ein kooperativer und differenzierter Ansatz zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange erhalten bleibt. Darüber hinaus regen wir an, dass die Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur nicht allein auf naturschutzfachlichen Einschätzungen beruhen sollte, sondern auch die fachlichen Beiträge der weiteren Träger öffentlicher Belange frühzeitig und angemessen in die Abwägung einzubeziehen sind. Die Funktion der Versorgungssicherheit mit Nahrung / Nahrungserzeugung im öffentlichen Interesse als Bestandteil der menschlichen Daseinsvorsorge (Gesundheit, Schutzgut Mensch) bitten wir zur Prüfung und Abgrenzung von Flächen hoher Ertragsfähigkeit (Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes) zu Gebieten für den Schutz der Natur gesondert zu prüfen.

Zu Grundsatz 7.2-7: Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung

Wir sehen den neuen Grundsatz 7.2-7 in der vorliegenden Form kritisch, da fachlich-inhaltliche Kriterien zur Prüfung des Kriteriums ‚Erhalt der Agrarstruktur‘ mit ihrem näherungsweise beizumessenden Gewicht im Rahmen der planerischen Abwägung fehlen.

Neu ist diese grundsätzliche Regelung auf Landesebene. Hierbei ist nicht nach Raumbedeutsamkeit differenziert — jedoch ist ein deutlicher Widerspruch zu den zeichnerischen Festsetzungen festzustellen (,Maßstabsbedingt erfolgt dies durch textliche Beschreibung...).

Aus agrarstruktureller Sicht wird angeregt, die Ermächtigungsgrundlage für eine konsistente Regelung zur Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen in der Regionalplanung mit öffentlichem Beteiligungsverfahren zu bestimmen.

Positiv ist, dass der Erhalt der Agrarstruktur ausdrücklich als Prüfkriterium benannt wird; zur Agrarstruktur zählen insbesondere die landwirtschaftlichen Hofstellen als besonders wichtige Ausgangspunkte zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen (Acker, Grünland, Dauerkulturen u. a.), auch das Wegesystem und Wasser- und Feuchtigkeitsverhältnisse, die Bodengüte sowie Lage und Form der bewirtschafteten Flächen.

Die Ressource Fläche, hier insbesondere landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche, ist bekanntlich begrenzt und nach dem UVPG von besonderer Bedeutung im Rahmen der planerischen Abwägung.

Diese und die landwirtschaftlichen Hofstellen unterliegen nach dem Urteil des BVerfGs zum Klimaschutz (2021) dem objektiven Prüfauftrag des Staates.

Insofern sollte diese grundsätzliche Prüfung zu einer landwirtschaftsflächenschonenden Umsetzung der ökologischen Aufwertung auch im LEP rechtlich verankert werden.

Diese Vorgabe muss jedoch in der Umsetzung verbindlich gesichert werden. Dem Grundsatz zufolge sollen naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen regionalplanerisch gebündelt und vorrangig in Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sowie in regionale Grünzüge gelenkt werden; ergänzend können — sofern fachlich geeignet und agrarstrukturell verträglich — Brach-, Kalamitäts- und Tagebaufolgeflächen genutzt werden. Da BSN und Grünzüge in Nordrhein-Westfalen vielerorts landwirtschaftlich genutzt werden, besteht ohne klare inhaltliche Vorgaben die Gefahr der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, zugleich sind im LEP landwirtschaftliche Kernräume als Vorbehaltsträume mit besonderer Produktionsfunktion verankert, deren Funktionsfähigkeit durch Ausgleichsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden darf.

Aus agrarstruktureller Sicht fordern wir für die Umsetzung eine klare Prioritätenfolge:

Ausgleich und Ersatz, die seit der BNatSchG-Novelle 2012 grundsätzlich gleichrangig sind, sollten vorrangig auf naturfachlich geeigneten Brach-, Kalamitäts- und Tagebaufolgeflächen unter Berücksichtigung der Erhaltung der Rekultivierungsauflagen zu landwirtschaftlicher Flächen gemäß den Braunkohleplänen realisiert werden. Es wird angeregt verbindliche Prüfmaßstäbe für vorrangig zu entwickelnde bzw. zu prüfende Alternativen mit hohen funktionalen, ökologischen Aufwertungen ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vorzugeben.

Zu diesen landwirtschaftsflächenschonenden Alternativenprüfungen zählen bspw. Flächenpools oder Ökokonten in Form von Gewässerentwicklungskorridoren für Planverfahren verschiedener Planungsebenen, z.B. BAB, Landesstraßen oder die kommunale Bauleitplanung. Neben ökologischen Aufwertungsmaßnahmen können hier Aspekte der Hochwasserretention, des Biotopverbundes, der Biodiversität, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes umgesetzt werden.

Auch wird angeregt, verbindliche Prüfmaßstäbe zur Umsetzung vorzusehen, insbesondere zum Nachweis der Agrarstrukturverträglichkeit.

Gerne erklären wir unsere Bereitschaft, diese mitzuentwickeln.

Gestuft sollten zuerst Teilräume in BSN bis zu einer sehr hohen ökologischen Aufwertung bzw. Funktionserfüllung ökologisch aufgewertet werden. Grünzüge dürfen erst nachrangig und nur bei nachgewiesener agrarstruktureller Verträglichkeit herangezogen werden. Landwirtschaftliche Kernräume sind als Ausschluss- bzw. strenge Vorrangprüfkulisse zu schützen, so dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dort grundsätzlich unterbleiben. Nur wenn diese inhaltliche Vorgaben verbindlich verankert und angewendet werden, kann Grundsatz 7.2-7 seine ökologische Bündelungswirkung entfalten, ohne die Agrarstruktur negativ zu beeinflussen.

Zu Ziel 7.3-2: Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Die in den Erläuterungen verankerte Zielsetzung, die Walderhaltung und — wo erforderlich — die Waldvermehrung gemäß 8 & 1 BWaldG planerisch zu stärken, einschließlich der Möglichkeit, künftige Waldbereiche festzulegen, sehen wir aus agrarstruktureller Sicht kritisch. Es muss unserer Ansicht nach klargestellt werden, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen hierfür nicht herangezogen werden sollen. Damit würde sichergestellt werden, dass bestehende landwirtschaftliche Nutzungen nicht durch planerische Vorfestlegungen zugunsten zukünftiger Waldentwicklungsflächen verdrängt werden. Die Festlegung von „noch zu entwickelnden Waldflächen“ als Waldbereiche darf aus unserer Sicht insbesondere nicht auf Flächen erfolgen, die in den Regionalplänen als Landwirtschaftliche Kernräume im Sinne des Grundsatzes 7.5-3 festgelegt sind oder vergleichbare Eigenschaften wie die der Landwirtschaftlichen Kernräume Flächen aufweisen.

Zu Grundsatz 7.3-5: Waldarme und walddreiche Gebiete

Die in den Erläuterungen zu Ziel 7.3-5 vorgesehene Prüfung, Waldeingriffe — insbesondere in waldarmen Gebieten — durch neue Waldflächen mindestens _ im _ gleichen Umfang auszugleichen, erhöht absehbar den Druck auf landwirtschaftliche Nutzflächen. Deshalb ist zur Schonung der Agrarstruktur ein klarer Zusatz aufzunehmen, dass Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt werden sollen.

Zu Ziel 7.4-7 Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes

Im vorgesehenen Festsetzungstext ist formuliert, dass die vorsorgliche Sicherung auch weitere raumbedeutsame Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes umfassen kann.

Hierzu wird aus agrarstruktureller Sicht aufgrund der Raumbedeutsamkeit und des Rechtsschutzes i.V.m. Art. 14 GG folgende Alternativformulierung angeregt:

„Die vorsorgliche Sicherung zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens kann auch weitere raumbedeutsame Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes mit öffentlichen Beteiligungsverfahren umfassen.“

Zu 7.4-7 (Erläuterung) Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes Im Erläuterungstext zu Ziel 7.4-7 ist formuliert, dass die Flächen durch die Oberen Wasserbehörden der Bezirksregierungen gebündelt als planerische Grundlage bereitgestellt werden.

Hierzu wird aus agrarstruktureller Sicht aufgrund der Raumbedeutsamkeit und des Rechtsschutzes i.V.m. Art. 14 GG folgende Alternativformulierung angeregt:

„Die Flächen werden durch die Oberen Wasserbehörden der Bezirksregierungen gebündelt als planerische Grundlage in Planverfahren mit öffentlichen Beteiligungsverfahren bereitgestellt.“

Zu Grundsatz 7.5-2: Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Wir halten an unserer ursprünglichen Stellungnahme im Rahmen der ersten Beteiligung fest und bedauern weiterhin, dass wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr textlich vor Inanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke geschützt sind.

Die Darstellung landwirtschaftlicher Kernräume stellt ein weiteres

Differenzierungskriterium von Flächen des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs dar. In der vorgesehenen Form, d. h. der Einführung Landwirtschaftlicher Kernräume,

könnte der neu einzuführende Grundsatz 7.5-3 diese Prüfung ersetzen. Dies führte aber bis zur faktischen Einführung der Landwirtschaftlichen Kernräume dazu, dass

landwirtschaftliche Fläche komplett ohne planerisches Gewicht im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen wäre. Dies würde zu einer unvollständigen planerischen Abwägung führen.

Aus agrarstruktureller Sicht wird es als erforderlich angesehen — zumindest bis zu einem Beschluss der Regionalräte über eine eventuelle Einführung Landwirtschaftlicher Kernräume — die derzeitige Regelung des 7.5-2 weiterzuführen. Auch ist agrarstrukturell für Flächen unterhalb der Raumbedeutsamkeits- oder Kernraumschwelle abwägungserhebliche bzw. entscheidungsrelevante agrarstrukturelle Belange — wie im derzeitigen 7.5-2 — in der planerischen Abwägung zu identifizieren und zu prüfen.

Zu Grundsatz 7.5-3: Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume

Nach den vorgeschlagenen Änderungen können Maßnahmen des Natur- und Gewässerschutzes sowie zur Klimaanpassung in Landwirtschaftlichen Kernräumen erfolgen, sofern ihre Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der Abwägung eingehend berücksichtigt werden.

Wir regen an, in den Erläuterungstext des Grundsatzes 7.5-3 eine Formulierung aufzunehmen, wonach solche Maßnahmen nur dann in Landwirtschaftlichen Kernräumen durchgeführt werden dürfen, wenn diese die landwirtschaftliche Nutzung nicht maßgeblich beeinträchtigen. Wir setzen uns dafür ein, dass naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen grundsätzlich außerhalb der Landwirtschaftlichen Kernräume umzusetzen sind, und dies möglichst ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu erfolgen hat.

Der Erläuterungstext sollte auch einen Hinweis darauf enthalten, dass in Landwirtschaftlichen Kernräumen keine agrarstrukturell unverträglichen Aufforstungen und Kompensationen vorgenommen werden sollen.

Wir weisen darauf hin, dass die im Erläuterungstext zu Grundsatz 7.5-3 angesprochenen Fachbeiträge der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen öffentlich verfügbar und unter dieser Adresse abrufbar sind:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/landentwicklung/raumplanung/fachbeitrag.htm>

Zum Grundsatz 8.1-13: Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen

Hier wird angeregt, die Ursprungswege und ursprünglichen Widmungen der Wege, aus denen die Radschnellverbindungen und das landesweite Radvorrangnetz hervorgehen, zu berücksichtigen und weiterhin zu gewährleisten.

Häufig sind diese ursprünglichen Wege im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren mit landwirtschaftlicher Widmung und / oder Zweckbindung entstanden. Diese gilt es weiterhin zu gewährleisten bzw. deren Ersatz zu sichern.

Ziel 9.2-7: Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen

Kommen über Zielabweichungsverfahren zusätzlich isolierte GIB-Standorte hinzu, verstärkt dies die ohnehin hohe Nutzungsdynamik. Die Konkurrenz um Flächen nimmt weiter zu, landwirtschaftliche Bewirtschaftungsräume werden stärker zerschnitten und die planerischen Abwägungsprozesse komplexer. Damit ist die Landwirtschaft in diesen Räumen in besonderer Weise betroffen.

Die erst kürzlich im Regionalplan getroffenen Festsetzungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bilden den verbindlichen Rahmen für die räumliche Steuerung entsprechender Entwicklungen. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass zusätzliche Festlegungen oder Standortentwicklungen außerhalb dieser im Regionalplan definierten Bereiche unterbleiben, um eine geordnete Siedlungsentwicklung, die Sicherung des Freiraums und die Wahrung der Funktionsfähigkeit landwirtschaftlicher Räume zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, dass Landwirtschaftliche Kernräume und landwirtschaftlich genutzte Flächen mit vergleichbaren Eigenschaften von der Umsetzung des Ziels 9.2.-7 ausgeschlossen werden sollen.

Zu Ziel 10.2-14: Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die im Ziel genannten Ausbauziele Freiflächen-Solarenergie im Freiraum (bis 15,9 GW bis zum 31.12.2040) ermöglichen die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen von rund 16.000 Hektar. Dieser möglichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist in einer noch nicht absehbaren Größenordnung ein Flächenbedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinzuzurechnen. Wir regen an, in den Erläuterungstext zu Ziel 10.2-14 eine Formulierung aufzunehmen, die beinhaltet, dass Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge des Ausbaus von Freiflächen-Solarenergie im Freiraum agrarstrukturell verträglich und ohne die zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen festzulegen sind. Die Landwirtschaftskammer NRW hält insgesamt ihre erheblichen agrarstrukturellen Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung klassischer Freiflächen-Solarenergieanlagen aufrecht. Wir verweisen vor diesem Hintergrund auf unsere im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens eingebrachte Stellungnahme. Insbesondere bitten wir im Rahmen der Beschleunigungsgebiete, die Dachflächen-PV bestehender Anlagen in die Alternativenprüfung einzubeziehen.